

**FACHBEITRAG**

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2214648(2)	--	30.01.2023

**Lidl Fachmarktzentrum Stockach**  
**– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –**

 Auftraggeber

**Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG**  
**Postfach 213**  
**74201 Bad Wimpfen**

bei/sman

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
1	Veranlassung.....4
2	Rechtliche und methodische Hinweise.....4
3	Angaben zur Methodik.....5
4	Darstellung des Vorhabens.....6
4.1	Angaben zur Lage .....6
4.2	Vorhabenswirkungen .....7
5	Habitatstrukturen im Plangebiet .....8
6	Abschichtung relevanter Arten .....9
7	Fledermäuse.....15
7.1	Habitatpotenzial und Artenspektrum .....15
7.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....16
7.2.1	Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG).....16
7.2.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) .....16
7.2.3	Verbot des Entferns von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) .....17
8	Brutvögel .....17
8.1	Habitatpotenzial und Artenspektrum .....17
8.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....18
8.2.1	Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG).....18
8.2.2	Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) .....18
8.2.3	Verbot des Entferns von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) .....19
9	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.....20
Anhang I	Quellen- und Literatur .....21
Anhang II	Rechtsquellenverzeichnis .....22

## **ABBILDUNGEN**

Abb. 1:	Übersichtslageplan mit Lage des Plangebiets.....6
Abb. 2:	Bebauungsplan, Vorentwurf, Stand 20.12.2022 .....7
Abb. 3:	Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets .....9

**TABELLEN**

**Seite**

Tab. 1:	Abschichtungskriterien.....	10
Tab. 2:	Abschichtung Säugetiere.....	10
Tab. 3:	Abschichtung Reptilien .....	11
Tab. 4:	Abschichtung Amphibien.....	11
Tab. 5:	Abschichtung Käfer.....	12
Tab. 6:	Abschichtung Schmetterlinge.....	12
Tab. 7:	Abschichtung Libellen .....	13
Tab. 8:	Abschichtung Weichtiere.....	13
Tab. 9:	Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen .....	14
Tab. 10:	Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie.....	14

## 1 Veranlassung

Der Lidl-Markt am Stadtwall in Stockach soll unter Hinzunahme von zwei Nachbargrundstücken vergrößert werden; dazu sollen die bestehenden Gebäude abgerissen und ein Neubau errichtet werden. Die Verkaufsfläche vergrößert sich dadurch von ca. 1.050 m<sup>2</sup> auf ca. 1.700 m<sup>2</sup>. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben ist eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Großflächiger Einzelhandel Flurstück 1371 (Lidl)" erforderlich. Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen (Innenentwicklung), kann der Änderungsbebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Neckarsulm, beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgte dazu eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, auf Grundlage der Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten). Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung und ggf. Bewertung sowie Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

## 2 Rechtliche und methodische Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Dies ist auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren der Fall [11].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

### **3 Angaben zur Methodik**

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG wurden im vorliegenden Fall zunächst im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) sowie auf Grundlage einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Als besonders wertgebend werden die in den Roten Listen aufgeführten Arten sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten berücksichtigt. Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können.

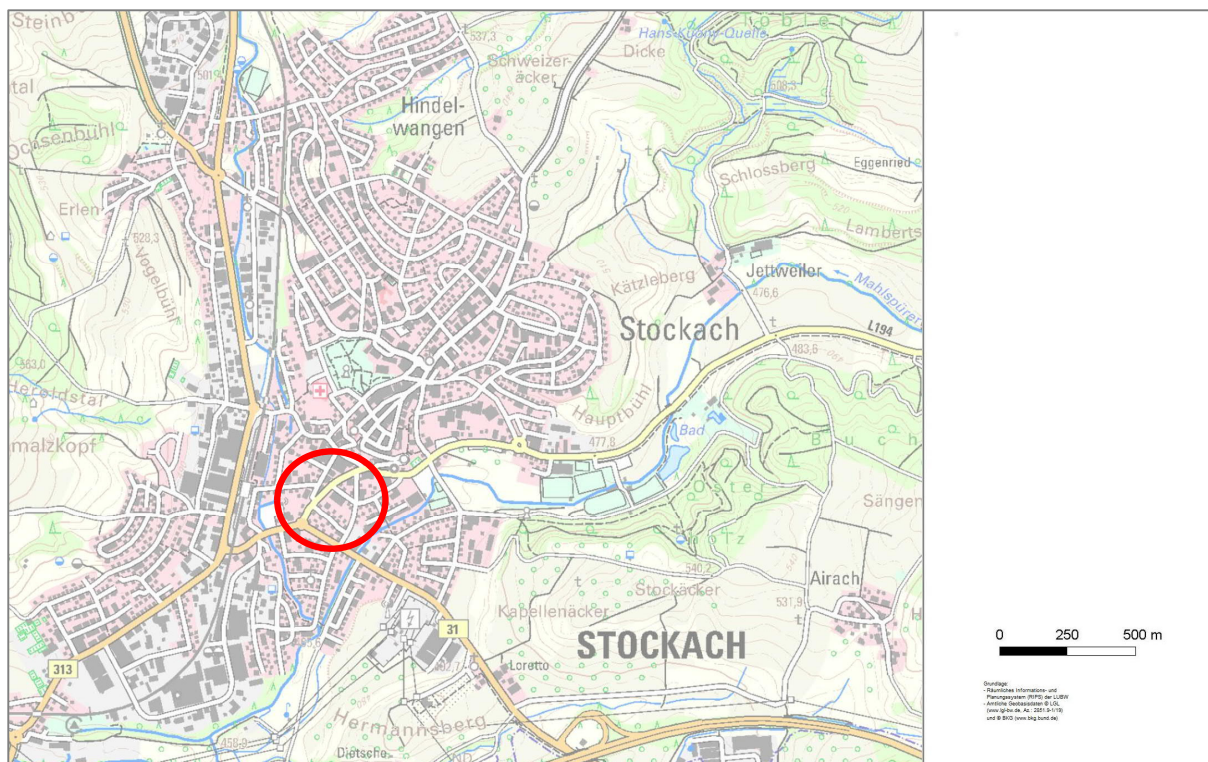
Durch diese projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, nicht vertieft untersucht werden. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten, für die keine ausreichenden Datengrundlagen vorliegen, sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 03.02.2022 eine Geländebegehung durchgeführt. Die relevanten Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

## 4 Darstellung des Vorhabens

### 4.1 Angaben zur Lage

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtzentrums von Stockach (s. Abb. 1). Es wird von Westen über die Straße ‚Stadtwall‘ erschlossen. Entlang der nördlichen Grenze verläuft die Talstraße. Östlich verläuft die Weißmühlenstraße, von der aus ein Zugang auf den Parkplatz möglich ist. Im Umfeld befinden sich überwiegend zum Wohnen genutzte Flächen.



**Abb. 1:** Übersichtslageplan mit Lage des Plangebiets  
(Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW, 2022)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst neben dem bestehendem Betriebsgrundstück Flst. Nr. 1371 den Erweiterungsbereich im Osten des Plangebiets mit den Flst. Nrn. 1367 und 1367/12. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 8.420 m<sup>2</sup> (s. Abb. 2).

Das Plangebiet ist bereits intensiv bebaut. Geschützte Biotopie sind nicht vorhanden. Das nächste Schutzgebiet der Kulisse Natura 2000 befindet sich ca. 3,5 km südöstlich des Plangebiets. um das FFH-Gebiet „Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft“ (Kennziffer DE-8220-342). Das nächste, teils deckungsgleiche Vogelschutzgebiet „Überlinger See des Bodensees“ (Kennziffer DE-8220-404) befindet sich ca. 3,8 km südlich des Plangebiets.





Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen im Plangebiet, zum anderen Störungen im Umfeld durch Immissionen und die Anwesenheit von Maschinen und Personen. Artenschutzrechtlich können sich in der Folge ein Verletzungs-/ Tötungsrisiko für gebäude- und gehölbewohnende Tiere durch Abriss- und begleitende Gehölzfällarbeiten, eine populationsbezogene Störung sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben.

- Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

Mit der Neubebauung ist unmittelbar ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen mit ihren unterschiedlichen Elementen (Gebäude, Freiflächen, Gehölzflächen) verbunden. Randlich sollen kleine Grünflächen mit Bäumen angelegt werden. Der Neubau soll ein Gründach erhalten. Die an der Talstraße vorgesehene Lärmschutzwand soll zur Straße hin abschnittsweise begrünt werden.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Verkehrs-, Lärm- und Lichtimmissionen im Umfeld werden sich angesichts der Vorbelastung des Gebiets voraussichtlich nicht maßgeblich ändern.

## 5 Habitatstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet wird bereits intensiv baulich genutzt (s. Abb. 3). Derzeit befinden sich im Plangebiet der Lidl Lebensmittelmarkt mit großflächigen Kundenparkplätzen im Süden und Westen, Anlieferzone im Norden und zwei Zufahrtbereichen zur Straße ‚Stadtwall‘ im Westen. Das Gebäude selbst weist keine Hinweise auf einen Besatz mit Fledermäusen oder Vögeln auf.

Die Erweiterungsfläche im Nordosten ist mit einem Garagengebäude sowie mit einem leerstehenden Wohngebäude und einem Gartenhäuschen bebaut. Die Gebäude konnten nur teilweise von Innen begutachtet werden.

Der Keller des Wohngebäudes war zugänglich; hier lagen keine Hinweise auf einen Besatz mit Fledermäusen oder Vögeln vor. Am Dach waren keine Einflugmöglichkeiten gegeben. Auf einem der Fensterläden wurde ein verlassenes Nest registriert. Hinter den Läden im Erdgeschoss konnten keine Hinweise auf Fledermäuse oder weitere Hinweise auf Vögel beobachtet werden. Das Gartenhäuschen war zugänglich; hier waren ebenfalls keine Hinweise auf Fledermäuse oder Vögel vorhanden.

Am Garagengebäude war nur der südliche Raum zugänglich; er wies Mäusekot auf. Sonstige Hinweise auf Tiere, wie Fledermäuse und Vögel, waren nicht vorhanden. Die Garagen waren dicht verschlossen und wiesen keine Einschlufl- oder Einflugmöglichkeiten auf.

Die Grünflächen im Bereich des Lidl-Fachmarkts und des Gartens sind überwiegend rasenartig ausgebildet; teilweise sind Einzelbäume und Sträucher vorhanden. Höhlenbäume wurden nicht gesichtet, ebenso keine verlassenen Nester.





**Abb. 3:** Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets  
(Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW, 2023)

Für einen optischen Eindruck des Gebiets wird auf die Fotodokumentation des Umweltbeitrags verwiesen.

## 6 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden ebenfalls berücksichtigt. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tab. 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

**Tab. 1:** Abschichtungskriterien

Parameter	Abschichtungskriterium		Ergebnis
Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
Habitate	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
	(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P). Sie werden im Anschluss separat bewertet.

**Tab. 2:** Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	X			
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X			
Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			X	s. Kap. 7

**Tab. 3:** Abschichtung Reptilien

Art	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X			

**Tab. 4:** Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

**Tab. 5:** Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

**Tab. 6:** Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

**Tab. 7:** Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

**Tab. 8:** Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			



**Tab. 9:** Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X			
Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotix rehsteineri</i>	X			
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X			
Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X			
Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			
Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X			

**Tab. 10:** Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			X	s. Kap. 8
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund fehlender Eignung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Für Säugetiere – bis auf Fledermäuse – Reptilien, Amphibien, Wirbellose sowie Farn- und Blütenpflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, während der Baufeldfreimachung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse und Brutvögel ist eine grundsätzliche Habitataignung gegeben. Diese Artengruppen werden detailliert betrachtet (s. Kap. 7 und Kap. 8).

## **7 Fledermäuse**

### **7.1 Habitatpotenzial und Artenspektrum**

Stockach liegt im nordwestlichen Quadranten der Topographischen Karte TK 25 Blatt 8120 Stockach. In diesem Bereich wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 1990 die Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransefledermaus (*Myotis natterii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) gemeldet [2], [8]. Im FFH-Gebiet „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ sind die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr gemeldet [13].

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten, wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr, als typische Waldarten im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, welche frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Das Habitatpotenzial des Plangebiets für Fledermäuse wurde, soweit möglich, im Zuge der Geländebegehung am 03.02.2022 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten in Bäumen und in Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) so weit wie möglich erfasst wurden.

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets innerhalb des Siedlungsgebiets von Stockach und der erwarteten Störfwirkungen (Lärm, Lichtemissionen etc.) ist grundsätzlich nicht mit dem Vorkommen besonders sensibler bzw. störungsempfindlicher Arten zu rechnen.

Die Fenster am Wohngebäude auf Flst. Nr. 1367/12 sind mit Fensterläden bestückt. Im Erdgeschoss konnten sie auf Fledermausbesatz geprüft werden, es lagen keine diesbezüglichen Hinweise vor. Im oberen Stockwerk kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort Fledermäuse tagsüber während ihrer Aktivitätszeit aufhalten. Sonstige Quartiermöglichkeiten sind an den Gebäuden nicht gegeben. Die Bäume weisen ebenfalls keine Quartiermöglichkeiten auf (Höhlen, Rindenspalten etc.).

Die Grünflächen, der Garten und in eingeschränkter Weise auch die Parkplätze können grundsätzlich zur Nahrungssuche genutzt werden. Das Nahrungshabitat ist angesichts der Größe und Ausprägung nicht essenziell.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Maßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

### 7.2.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei der Begehung waren keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen im Plangebiet erkennbar. Einzelne Tagesverstecke am Wohngebäude sind grundsätzlich möglich. Beim Abriss des Gebäudes während der Aktivitätszeit der Fledermäuse können unbeabsichtigt dort ruhende Individuen getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang November bis Ende Februar) durchgeführt werden.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.**

### 7.2.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch rückbau- bzw. baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht sind nicht zu erwarten, da keine Hinweise auf solche Quartiere im unmittelbaren Umfeld (Straßen, im Süden Gärten) vorliegen. Ein essenzielles Jagdgebiet liegt ebenfalls nicht vor, zudem kann die Fläche aufgrund der Nachtaktivität der Tiere durchgehend überflogen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen steht ein vergleichbares Nahrungshabitat wie vorher zur Verfügung.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

### 7.2.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Im Plangebiet sind aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials allenfalls Tagesquartiere von Fledermäusen möglich. Die umliegenden Flächen bieten ein vergleichbares Habitatpotenzial, sodass ausreichend adäquate Tagesquartiere zur Verfügung stehen. Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

## **8 Brutvögel**

### **8.1 Habitatpotenzial und Artenspektrum**

Alle Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Insgesamt kann ein Brutvorkommen besonders störungssensitiver Arten aufgrund der Lage und der anthropogenen Nutzung des Plangebiets ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Arten oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind für das Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Habitatpotenzial des Plangebiets für Vögel wurde, soweit möglich, im Zuge der Geländebegehung am 03.02.2022 überprüft, wobei die für Vögel relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Bäumen und in/an Gebäuden, Nahrungsräume) so weit wie möglich erfasst wurden.

Auf einem der Fensterläden im Erdgeschoss des verlassenen Wohnhauses wurde ein verlassenes Nest registriert. Es ist nicht auszuschließen, dass die Läden und Fensternischen des Wohngebäudes von Gebäudebrütern (z. B. Hausrotschwanz) zur Brut genutzt werden. Sonstige Nester wurden nicht gefunden, Brutstätten von siedlungstypischen Gehölzfreibrütern und Unterholzbrütern (z. B. Amsel, Buchfink, Grasmückenarten, Rotkehlchen) sind aber grundsätzlich in den Bäumen und Sträuchern des Plangebiets möglich.

Die Grünflächen, der Garten und in eingeschränkter Weise auch die Parkplätze können grundsätzlich zur Nahrungssuche genutzt werden. Das Nahrungshabitat ist angesichts der Größe und Ausprägung nicht essenziell.

## 8.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die geplanten Abbruchmaßnahmen können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden.

### 8.2.1 Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Beim Abriss des Wohngebäudes sowie bei der Entfernung von Bäumen und Sträuchern während der Brut- und Aufzuchtzeit der dort grundsätzlich möglichen Vogelarten, können unbeabsichtigt Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Rückbau- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.**

### 8.2.2 Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten können sich durch das Vorhaben grundsätzlich befristete (Bauphase) Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung, Kulissenwirkung) ergeben, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.



Das Umfeld des Plangebiets ist durch die innerörtliche Lage, teils an Straßen, vorbelastet. Daher sind dort ausschließlich häufige, siedlungstypische Arten anzunehmen, die unempfindlich gegenüber Störungen sind. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Joos 2008) [15]. In ihrer Dimension sind die vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

Ein essenzielles Jagdgebiet liegt ebenfalls nicht vor. Nach Abschluss der Baumaßnahmen steht ein vergleichbares Nahrungshabitat wie vorher zur Verfügung.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

8.2.3 Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf die Bauvorhaben durchgeführt werden.

Im Plangebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials allenfalls mit Einzelrevieren von ubiquitären, nicht gefährdeten und hinsichtlich Störungen toleranten Gebäudebrütern zu rechnen (insbesondere Hausrotschwanz). Nach BNatSchG streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Ubiquitäre Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die ggf. betroffenen Brutpaare können in der näheren Umgebung an Bestandsgebäuden und Gehölzen ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden. Bei den potenziell vorkommenden Arten ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Unabhängig davon ist vorgesehen, dass am neuen Gebäude und den Bäumen mindestens fünf Nistkästen für Vögel angebracht werden.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

## 9 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Der Lidl-Markt, Stadtwall 19 in Stockach, soll, unter Einbeziehung der beiden nordöstlich angrenzenden Nachbargrundstücke, abgebrochen und durch einen modernen, großzügigen Filialtyp ersetzt werden. Dies soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Lidl“ gesichert werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des Planvorhabens erfolgte eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für Säugetiere – bis auf Fledermäuse – Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse und Brutvögel, die an Gebäuden und in Bäumen/Sträuchern brüten, liegt ein Habitatpotenzial im Plangebiet vor. Sie wurden vertiefter hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konflikte untersucht. Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Die Gebäude, insbesondere das leerstehende Wohngebäude, sollten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel abgerissen werden. Unter Berücksichtigung beider Artengruppen ist der Zeitraum zwischen Oktober und Februar geeignet.
- Bäume und Sträucher sollten außerhalb der Brutzeit der Vögel, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar, entnommen werden.

Unabhängig davon ist vorgesehen, dass am neuen Gebäude und den Bäumen mindestens fünf Nistkästen für Vögel angebracht werden.

Die Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler  
Dipl.-Biologin

## Anhang I Quellen- und Literatur

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [3] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2, 704 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2005.
- [4] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [5] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen Januar 2023.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Januar 2023.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [9] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [10] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [11] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [12] NABU: Bezugsmöglichkeit und Informationen zu Nisthilfen - <https://www.nabu-shop.de>; zuletzt abgerufen im Januar 2023.
- [13] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG.) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet 8220-342 „Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft“ und das SPA-Gebiet 8220-404 „Überlinger See des Bodensees“ - bearbeitet von der Arbeitsgruppe Kübler-Dienst-Kiechle.
- [14] STADT STOCKACH (2022): Großflächiger Einzelhandel LIDL Stehle, Vorentwurf Stand 20.12.2022/17.01.2023. R. Stehle, Dipl.-Ing. (FH) Freier Stadtplaner, Spaichingen.
- [15] TRAUTNER, J., Joos, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

## **Anhang II    Rechtsquellenverzeichnis**

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).